

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 364/2017
--	------------------------

Betreff:

Landschaftsplan Sendenhorst - Beschluss der Offenlage

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	24.11.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: KBD Rehers	08.12.2017
Kreistag Berichterstattung: KBD Rehers	15.12.2017

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Landschaftsplanes „Sendenhorst“ wird in seinen Grundzügen zugestimmt.

Der Landschaftsplan „Sendenhorst“ wird in der Zeit vom 07. Februar 2018 bis zum 07. März 2018 gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

Verfahren

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach werden für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt.

Der Landschaftsplan "Sendenhorst" ist der elfte Landschaftsplan im Kreis Warendorf, dessen Rechtskraft angestrebt wird.

Der Landschaftsplan hat eine Gesamtgröße von 9.073 ha und umfasst mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Bereiche im Wesentlichen das Stadtgebiet von Sendenhorst mit dem Ortsteil Albersloh.

Der Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Landschaftsplans Sendenhorst wurde am 05.10.2012 vom Kreistag gefasst.

Für die Erstellung des Landschaftsplans wurde ein umfangreiches und bürgernahes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Informationstermine zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung fanden am 05. April 2016 in Sendenhorst und am 06. April 2016 in Albersloh statt. Im Rahmen des vorgezogenen Verfahrens wurden umfangreiche Gespräche, insbesondere mit betroffenen Landwirten, geführt.

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 01.07.2016 durchgeführt. Anregungen und Bedenken Privater wurden im Verfahren zum Vorentwurf mit den Betroffenen besprochen.

Die Ergebnisse des Vorverfahrens wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Die Offenlegung gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) ist für den Zeitraum vom 07. Februar 2018 bis 07. März 2018 vorgesehen.

Der Entwurf des Planes liegt als Anlage bei.

Inhalt der Planung

Ein Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Erläuterungen einschließlich Strategische Umweltprüfung

Arbeitskarten

Für den Landschaftsplan „Sendenhorst“ wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorgenommen. Hierzu wurden Arbeitskarten erstellt, die die wesentlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung darstellen.

Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte stellt die generellen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum aus der Landschaftsentwicklung dar. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden

Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt und erläutert. Sie ist behördenverbindlich. Im Landschaftsplan "Sendenhorst" werden die folgenden Entwicklungsziele (EZ) festgesetzt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

- 1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1 bis 1.1.16)
- 1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehend naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften (1.2.1)
- 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3.1 bis 1.3.14)
- 1.4 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (1.4.1)

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1.1 bis 2.1.14)
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen (2.2.1 bis 2.2.7)

Entwicklungsziel 3: Temporäre Erhaltung

- 3.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (3.1.1 bis 3.1.4)
- 3.2 Temporäre Erhaltung der Vorrangflächen bis zur Inanspruchnahme durch die Nutzung von Windenergie (3.2.1 bis 3.2.4)

Festsetzungskarte

Die Festsetzungskarte stellt das Kernstück des Landschaftsplans dar. In ihr werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsplans festgesetzt.

Es können Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Es werden 5 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 63 ha festgesetzt. Bei den Naturschutzgebieten handelt es sich um Bruchwald, wertvolle Laubwaldbereiche und naturnahe Abtragungsgewässer mit typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

- 2.2.1 Erlenbruchwald Schlatt
- 2.2.2 Alte Tongrube
- 2.2.3 Waldgebiet Brock – Teil des FFH-Gebietes Brock auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst
- 2.2.4 Bruch-/Sumpfbereich Greivings Sundern
- 2.2.5 Hardtteiche

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete sind besonders vielfältige und typische Landschaftsräume der Münsterländer Parklandschaft. Vorgesehen sind 10 Landschaftsschutzgebiete. Die Landschaftsschutzgebiete stellen das Kerngerüst des angestrebten Biotopverbundsystems dar.

- 2.4.1 Emmerbach / Kleist
- 2.4.2 Werseniederung
- 2.4.3 Parklandschaft Gut Berl und nördlich Albersloh
- 2.4.4 Landschaftsraum Hagedorn / Rummler / Hohe Ward
- 2.4.5 Landschaftsraum Ohlenkemper / Feldbeck / Ahrenhorst
- 2.4.6 Landschaftsraum Greiving Heide / Storp / Alst
- 2.4.7 Angelniederung
- 2.4.8 Parklandschaft Landwehrgraben südwestlich Sendenhorst
- 2.4.9 Landschaftsraum Sommerhagebusch / Hörderfeld / Scherbenhügel / Steinkühlerfeld
- 2.4.10 Parklandschaft zwischen Schafberg und Ahrenhorster Bach

Der Flächenanteil der Landschaftsschutzgebiete beträgt knapp 30 %.

Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Der Landschaftsplan setzt 6 Naturdenkmale fest. Es handelt sich hier um besonders schutzwürdige Einzelschöpfungen der Natur und Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Im Landschaftsplan sind 56 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Es handelt sich um kleinere schutzwürdige Bereiche wie Feldgehölze, Waldbereiche, Hecken, Kleingewässer, deren Biotopstruktur zu schützen ist. Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für die nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope und die ausgewiesenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt.

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 12 LNatSchG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen und für das Landschaftsbild bedeutsam und ökologisch wertvoll sind. Im Plangebiet sollen in 12 Waldbereichen forstliche Festsetzungen getroffen werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Im Landschaftsplan "Sendenhorst" soll die Planung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen über die Festsetzung sogenannter Entwicklungsräume erfolgen.

Die jeweils in den Landschaftsräumen als sinnvoll erachteten Maßnahmen werden im Textteil des Planes näher beschrieben. Sämtliche in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt werden. Im Landschaftsplan "Sendenhorst" sollen 23 Festsetzungsräume festgesetzt werden.

Mit dem Landschaftsplan können folgende Maßnahmen realisiert werden:

- ✚ Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken
Die Neuanpflanzungen optimieren das Landschaftsbild und führen zu einer verbesserten Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Biotopen.
- ✚ Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern
Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- ✚ Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern
Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer. Hierzu gehören Entschlammung, das Abflachen der Ufer, wie auch die Anlage von Randstreifen.
- ✚ Anlage von Uferstreifen
Die Anlage von Uferstreifen soll der Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge dienen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten führen.
- ✚ Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen
Die Festsetzungen zur Anlage, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen sollen der Erhaltung der Obstwiesen als
 - Lebensraum spezialisierter Tierarten,
 - wertvolles Element des Landschaftsbildes, dienen.
- ✚ Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen
Hierunter fallen die Pflege von Lebensräumen spezialisierter Tier und Pflanzenarten (Heiden, Trockenrasen etc.) und die Pflege von Gehölzbeständen wie Kopfbäume, etc.
- ✚ Anlage von Feldrainen und Pufferzonen
Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen dienen der Entwicklung neuer Lebensräume und Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Schwerpunkt des Landschaftsplans ist die Entwicklung und Erhaltung der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile. Mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes sollen diese gepflegt und entwickelt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Pflege und Entwicklung vorhandener Strukturen, z.B. Obstwiesen und Kleingewässer. Hier will der Landschaftsplan auch eine Hilfe für die Eigentümer bei der Pflege der Biotope leisten.

Im Vergleich zu anderen Landschaftsplänen stehen neue Pflanzmaßnahmen und die Neuanlage von Biotopen nicht im Vordergrund.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes wendet der Kreis Warendorf den sogenannten Vertragsnaturschutz an. So werden zum Beispiel gemeinsame Regelungen zur extensiven Nutzung von Grünlandflächen in Naturschutzgebieten auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer getroffen. Auch für Pflanz- und Biotopmaßnahmen auf privaten Flächen sowie zur Pflege von Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen werden vertragliche Regelungen zugrunde gelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen sollen nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern

der Fläche realisiert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Umsetzung des Landschaftsplanes stellt die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung dar. Landschaftsplanung und Ausgleichsmaßnahmen bauen eng aufeinander auf. So stehen die Maßnahmen des Landschaftsplanes für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung und können auch von Dritten realisiert werden.

Strategische Umweltprüfung (SUP) „Umweltbericht“ zum Landschaftsplan "Sendenhorst"

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW ist lt. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Landschaftsplan "Sendenhorst" durchzuführen. Die SUP ist Bestandteil des Landschaftsplans.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat